

EINSCHREIBEN

Brugg, xx. Mai 2017

Einsprache gegen Ausscheidung Gewässerraum

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen die Ausscheidung des Gewässerraumes auf meinem Grundstück Nr. xxxx erhebe ich hiermit fristgerecht Einsprache und stelle die folgenden **Anträge**:

1. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums sei in Folge nicht nachgewiesenem Ersatz für Fruchtfolgeflächen, die durch die Festlegung des Gewässerraumes beansprucht werden, zu verzichten.
2. Eventualiter sei die Ausscheidung des Gewässerraums im Sinne der nachfolgenden Anträge anzupassen und zur Neu Beurteilung zurückzuweisen.
 - a. Es sei vor der Ausscheidung des Gewässerraumes nachzuweisen, dass für die durch den Gewässerraum betroffenen Fruchtfolgeflächen Ersatz geleistet wurde.
 - b. Die Festlegung des Gewässerraumes auf dem Grundstück Nr. xxxx sei gemäss den nachfolgenden Begründungen anzupassen.
 - c. Es sei auf die Festlegung des Gewässerraumes entlang des kleinen Gewässers auf dem Grundstück Nr. xxxx zu verzichten.
 - d. Es sei auf die Festlegung des Gewässerraums entlang des nur zeitweise Wasser führenden Grabens yyyy auf dem Grundstück Nr. xxxx zu verzichten.
 - e. Es sei auf dem Grundstück Nr. xxxx auf die Festlegung des Gewässerraumes bei eingedolten Bächen zu verzichten.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Öffentlichkeit.

Seite 2 | 10

Begründungen

A. Formelles

1. (Auflage, Auflagefrist usw.)

2. (Situation Einsprecher)
Durch die Festlegung eines Gewässerraumes wird der Einsprecher in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung seines Grundeigentums massiv eingeschränkt, da auf der Fläche des Gewässerraumes nur noch die extensive Bewirtschaftung (also keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel mehr) möglich sein wird. Eine Nutzung von Fruchtfolgeflächen als Ackerland würde nicht mehr möglich sein. Hinzu kommt der Umstand, dass durch die Festlegung des geplanten Gewässerraumes grössere Felder an- oder sogar zerschnitten werden, wodurch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grundeigentums aufwändiger wird und daher noch mehr eingeschränkt werden würde. Zudem drohen ihm durch die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang von kleinen Gewässern, nur zeitweise wasserführenden Gräben und eingedolten Gewässern erhebliche Einschränkungen seiner Eigentumsrechte.

B. Materielles

1. Der Einsprecher ist Eigentümer des Grundstücks Nr. xxxx, welches sich vollumfänglich in der Landwirtschaftszone befindet. Entlang der ... Grundstücksgrenze verläuft das Fliessgewässer ... (Beschreibung Fliessgewässer mit Breite, Wasserführung usw.) Über das vorgenannte Grundstück führt zudem ein Graben, der im Plan als ... bezeichnet wird. Dieser Graben hat eine Breite von lediglich rund 50cm und verläuft teilweise unterirdisch. Zudem ist festzuhalten, dass in diesem Graben nicht ganzjährig Wasser fliesst und daher der Graben nicht als Bach wahrgenommen wird. Bisher wurde die an diesen Graben angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bis zu einem Abstand von rund 50cm an den Graben heran landwirtschaftlich bewirtschaftet. Mit dieser bisherigen Bewirtschaftung wurden die Anforderungen an den Ökologischen Leistungsnachweis gem. Art. 11 bis 25 DZV, der Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen ist, eingehalten.

Durch den geplanten Gewässerraum auf dem Grundstück Nr. xxxx werden die Bewirtschaftung und damit die Ausübung der Grundeigentumsrechte massiv eingeschränkt. Bisher konnte ein Grossteil des im geplanten Gewässerraum liegenden Landwirtschaftslandes den natürlichen Bedingungen angepasst intensiv bewirtschaftet und dadurch ein guter Ertrag erzielt werden. Wird nun der geplante Gewässerraum ausgeschieden, geht ein grosser Teil an intensiv nutzbarer Landwirtschaftsfläche verloren. Im Gewässerraum wäre lediglich noch eine extensive Bewirtschaftung (z.B. nicht düngbare Wiese) möglich. Zudem würde eine grössere zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit (Grösse ca. xxx Hektare) durch den Gewässerraum zerschnitten und in kleinere Einheiten aufgeteilt, was keine rationelle und kostengünstige Bewirtschaftung mehr ermöglicht. Diese nachteiligen Eingriffe in das Grundeigentum sind in eine Interessenabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen.

2. Das Grundstück Nr. xxxx ist überwiegend als sogenannte Fruchtfolgefläche ausgeschieden. Die Fruchtfolgeflächen grenzen bis an das Fließgewässer Fruchtfolgeflächen geniessen einen besonderen Schutz. Ihre Bewirtschaftung und ihr Bestand sind in höherem Mass zu gewährleisten, als dies für Flächen in der Landwirtschaftszone ohne überlagernde Fruchtfolgefläche gilt (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26 ff RPV). Zudem bestimmt Art. 36a GschG (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer; SR 814.20), dass der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche gilt und für den Verlust an Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist. Der Schutz von Fruchtfolgeflächen, aber auch von geeignetem Kulturland, stellt somit ein besonderes öffentliches Interesse dar, das bei der Ausscheidung des Gewässerraumes besonders zu berücksichtigen ist.

Aus den Auflageunterlagen geht nicht hervor, wie die Fruchtfolgeflächen, die in den Gewässerraum zu liegen kommen, ersetzt werden. Art. 36a GSchG schreibt ausdrücklich vor, dass Fruchtfolgeflächen, welche in den Gewässerraum fallen, nicht mehr als solche bezeichnet werden dürfen, und zusätzlich muss zwingend nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG (Bundesgesetz über die Raumplanung; SR 700) für diese Fruchtfolgeflächen Ersatz geleistet werden. Hingegen geht Art. 41c^{bis} GSchV (Gewässerschutzverordnung; SR 814.201) diesbezüglich weniger weit und erklärt, die im Gewässerraum liegenden Fruchtfolgeflächen können weiterhin an den kantonalen Mindestumfang angerechnet werden. Die Fruchtfolgeflächen, die in den neuen Gewässerraum zu liegen kommen, müssten demnach gemäss Gewässerschutzverordnung nicht ersetzt werden bzw. das jeweilige kantonale Kontingent der Fruchtfolgeflächen müsste nicht angepasst werden. Damit steht Art. 41c^{bis} GSchV im Widerspruch zur klaren Bestimmung von Art. 36a GSchG.

Dass Fruchtfolgeflächen, welche im Gewässerraum liegen, nicht mehr als solche gelten dürfen, entspricht dem klaren Willen des Parlamentes. Der Zusatz in Art. 36a GSchG, wonach der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche gilt, wurde vom Nationalrat eingebracht. Mit diesem Zusatz war sogar der damals zuständige Bundesrat Moritz Leuenberger einverstanden (Beratung am 28. April 2009). In den anschliessenden Beratungen des Parlamentes wurde mehrfach festgehalten, dass der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche gelten kann und dass für solche Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist. Der schliesslich übereinstimmende Wille aus der parlamentarischen Beratung ist im Votum von Ständerat Filippo Lombardi am 30. November 2009 zusammengefasst:

... "Die Vorlage regelt die Problematik Gewässerraum und Fruchtfolgeflächen (FFF) wie folgt (Art. 36a und Art. 38a Abs. 2 GSchG): 1. Die Kantone werden verpflichtet, den Gewässerraum auszuscheiden, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Nutzung der Gewässer erforderlich ist. 2. Der Gewässerraum kann nicht FFF sein. 3. Für die Verminderung der FFF ist nach den Vorgaben des Sachplans FFF Ersatz zu leisten, wenn die als Gewässerraum auszuscheidende und die für Revitalisierungsprojekte benötigte Fläche bereits bestehende FFF betrifft."...

... Für das Vorgehen in der Praxis bedeuten die genannten Inhalte der Vorlage Folgendes:

1. Die Kantone müssen zuerst den notwendigen Gewässerraum ermitteln und ausscheiden.
2. Soweit dadurch bestehende FFF berührt werden, müssen sie für diese aus dem Sachplan FFF zu entlassenden Flächen im Kantonsgebiet Ersatzflächen ausscheiden.
3. Falls keine geeigneten Ersatzflächen vorhanden sind, ist aufgrund einer Interessenabwägung zu

entscheiden. Nötigenfalls ist eine Reduktion des kantonalen Kontingents an FFF nach den Vorgaben des Bundesamtes für Raumentwicklung zum Sachplan FFF möglich, wenn das Interesse an der Reduktion der FFF das Interesse an der Erhaltung der FFF überwiegt. ...

Der klare Wille des Parlamentes, dass Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum nicht mehr als Fruchtfolgeflächen gelten und dafür Ersatz zu leisten ist, wurde mit der Annahme der Motion 12.3334 bestätigt: *"Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gewässerschutzgesetzes (Revitalisierung der Gewässer) in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen effektiven Ersatz der Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Artikel 36a Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes zu gewährleisten."* (Abstimmungen Ständerat: 4. Juni 2014; Nationalrat: 11. September 2014).

Die Verfassung ist das oberste Recht der Schweiz. Die nächste untergeordnete Stufe sind die Gesetze. In der Rechtsordnung steht das Gesetz des Bundes vor der Verordnung des Bundes. Verordnungen sind demnach dem Gesetz untergeordnet. Widersprechen Bestimmungen aus der Verordnung dem Gesetz, gilt zuerst das Gesetz und dann die Verordnung. Einzige Ausnahme dazu bildet das zwingende Völkerrecht.

Vorliegend kann das Bestehen von allfällig zwingendem Völkerrecht, welches der Rechtsordnung der Schweiz vorgeht, verneint werden. Jedoch halten wir ausdrücklich daran fest, dass die gesetzliche Bestimmung betreffend Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum den diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung vorgeht. Demnach ist es dem Kanton nicht erlaubt, durch die Festlegung des Gewässerraums Fruchtfolgeflächen zu überlagern, ohne dass für diese überlagerte Fläche ein Ersatz an Fruchtfolgeflächen bereitgestellt wird bzw. dass im Falle der Unmöglichkeit des Ersatzes das kantonale Kontingent an Fruchtfolgeflächen entsprechend angepasst wird.

Wenn behauptet wird, dass Fruchtfolgeflächen nicht zwingend unter dem Pflug zu stehen haben, sondern lediglich die erforderliche Bodengüte aufweisen müssen, wird verkannt, dass die Fruchtfolgeflächen durch die Überlagerung des Gewässerraumes tatsächlich verloren gehen, egal, ob sie unter dem Pflug stehen und bewirtschaftet werden oder ob sie lediglich extensiv bewirtschaftet werden. Dem Gewässer wird durch den Gewässerraum die Möglichkeit gegeben, sich auszubreiten, und allfällige Renaturierungs- bzw. Hochwasserschutzmassnahmen werden in der Tendenz eher umgesetzt, da der nötige Raum dazu durch den Gewässerraum ja vorhanden ist. Tatsächlich geht daher die durch den Gewässerraum überlagerte Fruchtfolgefläche verloren, auch wenn die Fläche grundsätzlich in Zeiten der Notlage genutzt werden könnte. Eine Kompensation dieser Flächen ist daher zwingend notwendig und muss daher auch, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, umgesetzt werden. Alternativ ist auch eine Herabsetzung des kantonalen Kontingentes an Fruchtfolgeflächen denkbar.

Wird demnach die vorliegende Ausscheidung des Gewässerraumes auf der Grundlage der Gewässerschutzverordnung aufgebaut, ist dies rechtswidrig und verstösst gegen das übergeordnete Bundesgesetz. Der Kanton wird so zu Lasten der Grundeigentümer bzw. der Landwirtschaft geschont, indem er seine gesetzliche Pflicht zum Erhalt und Ersatz von wegfallenden Fruchtfolgeflächen nicht umzusetzen hat. Dies ist als stossend zu betrachten. Daher ist ohne den Nachweis des Ersatzes der Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum auf die Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten.

Seite 5|10

3. Sollte die Ausscheidung des Gewässerraumes wider Erwarten in der vorliegenden Form doch umgesetzt werden, so ist der Kanton gemäss Art. 36a GSchG verpflichtet, dennoch die vom Gewässerraum überlagerten Fruchtfolgefleichen zu ersetzen bzw. das kantonale Kontingent an Fruchtfolgefleichen entsprechend anzupassen. Dies hat vor der Ausscheidung des Gewässerraumes zu geschehen, und der Kanton hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen, welcher die Ersatzfläche genau ausweist oder aus welchem ersichtlich ist, dass das kantonale Kontingent an Fruchtfolgefleichen tatsächlich und verbindlich angepasst wurde.
4. Das Grundstück Nr. xxxx grenzt an das Fliessgewässer yyyy, entlang dem eine Ausscheidung des Gewässerraumes geplant ist. Gemäss dem vorliegenden Plan ist dabei ein Gewässerraum geplant, der weit über den Pufferstreifen gemäss Art. 21 DZV hinausreicht und zudem nicht auf beiden Seiten gleichmässig, sondern übermässig auf der Seite des Grundstückes Nr. xxxx festgelegt werden soll.

Dadurch wird aber schützenswerte Fruchtfolgefleiche und bisher acker- und futterbaulich genutzte Fläche, die ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden konnte, überlagert. Aufgrund der heutigen Bewirtschaftungsvorschriften wird entlang des Fliessgewässers ein Pufferstreifen von 6 Meter nicht als Fruchtfolgefleiche bewirtschaftet (Art. 21 DZV). (Berechnung der Gewässerraumbreite und der Mehrbreite gegenüber bisherigem Pufferstreifen). Mit der Ausscheidung des Gewässerraumes wird demnach viel mehr Fläche als der bisherige Pufferstreifen in der Bewirtschaftung eingeschränkt.

Der Gewässerraum umfasst denjenigen Raum, der notwendig ist, um die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Die Kantone haben den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen und werden dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und dass er extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Die Umsetzung von Art. 36a GSchG erfolgt u.a. mit Bestimmungen in den Artikeln 41a bis 41c^{bis} GSchV. Die Breite des Gewässerraumes wird in Art. 41a GSchV definiert. Im vorliegenden Fall massgebend ist Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV, wonach die Breite des Gewässerraumes für Fliessgewässer in Abhängigkeit der Gerinnesohlenbreite festgelegt wird. Das Gesetz äussert sich nicht dazu, wie diese Breite des Gewässerraumes entlang eines Fliessgewässers tatsächlich auszuscheiden ist. Aus den gesetzlichen Bestimmungen (Anhörung betroffene Kreise, Richt- und Nutzungsplanung) ist jedoch abzuleiten, dass entsprechend den Grundsätzen der Raumplanung eine Interessenabwägung zu erfolgen hat. Somit hat sich die Festlegung des Gewässerraumes nach den Zielen des Gesetzes unter Beachtung von allgemeinen Grundsätzen wie der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen zu richten, und nicht allein nach der Gerinnesohlenbreite.

Daher muss in Anbetracht des übergeordneten Interesses am Erhalt von genügend Fruchtfolgefleichen (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 26 ff RPV) die Frage gestellt werden, ob eine Festlegung des Gewässerraumes auf Fruchtfolgefleiche in den Fällen, in denen auf der anderen Seite keine Fruchtfolgefleiche vorhanden ist, gerechtfertigt ist. Ohne umfassende Interessenabwägung und Prüfung von Alternativen muss jedenfalls bezweifelt werden, dass das übergeordnete Interesse am Erhalt von genügend Fruchtfolgefleichen gebührend berücksichtigt ist. Zur bundesgerichtlichen Behandlung der Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen ist auf das Urteil 1A.19/2007 vom 2. April 2008 (Erwägung 5.2) hinzuweisen: *Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Kulturlandschutz und der Fruchtfolgeflechensicherung grosses Gewicht beizumessen (BGE*

115 Ia 350 E. 3f/bb S. 354; 114 Ia 371 E. 5d S. 375). Dennoch ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, Fruchtfolgeflächen zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken in Anspruch zu nehmen, wenn dies durch entgegenstehende, höher zu gewichtende Interessen gerechtfertigt erscheint. Hierfür ist eine umfassende Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen erforderlich (Art. 3 RPV). Sicherergestellt sein muss zudem, dass der Anteil des Kantons am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Hierzu muss ermittelt werden, in welchem Ausmass Fruchtfolgeflächen beansprucht werden und inwiefern diese im Krisenfall wieder rekultiviert werden können (nicht veröffentlichter Entscheid 1A.563/1991 vom 27. Mai 1992 E. 4a). Zu prüfen ist auch, ob eine Kompensationsmöglichkeit für Fruchtfolgeflächen besteht, die aufgrund der Inanspruchnahme für landwirtschaftsfremde Zwecke verloren gehen; dies gilt jedenfalls, wenn der bundesrechtlich gebotene Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nur knapp gewährleistet oder gar unterschritten wird (BGE 114 Ia 371 E. 5d S. 376). Im Urteil 1C_94/2012 vom 29. März 2012 führt das Bundesgericht zudem aus (Erwägung 4.1): Dies setzt gemäss der Vollzugshilfe 2006 des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) zum Sachplan FFF (Ziff. 4.1 S. 8) grundsätzlich den Nachweis der Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (einschliesslich Kompensationsmöglichkeiten) voraus.

Als Alternative zur Festlegung des Gewässerraumes auf Fruchtfolgefläche und auf landwirtschaftlich genutztem Kulturland des Grundstückes Nr. xxxx ist zu prüfen, ob der Gewässerraum auf dem Grundstück Nr. xxxx nur auf diejenige Fläche zu beschränken ist, die entlang des Fliessgewässers dem Pufferstreifen gemäss Art. 21 DZV und Anhang 1, Ziffer 9, DZV entspricht.

Die Festsetzung des Gewässerraumes auf dem Grundstück Nr. xxxx ist daher nach der Prüfung von Alternativen und einer umfassenden Interessenabwägung vorzunehmen und entlang des Fliessgewässers entsprechend anzupassen.

(wenn Gewässerraum einseitig auf Seite Landwirtschaftsland verschoben:) Weiter entspricht die geplante einseitige übermässige Verlegung des Gewässerraumes auf eine Seite eines Gewässers nicht den gesetzlichen Grundlagen, da eine einseitige Verschiebung des Gewässerraumes weder durch die Ziele gemäss Art. 36a GSchG noch durch andere Bestimmungen des GSchG begründet werden kann. Ohne detaillierte Begründung widerspricht die einseitige Verschiebung jedenfalls dem Rechtsgleichheitsgebot, indem das Grundstück Nr. xxxx durch den Gewässerraum mehr belastet wird als die Nachbargrundstücke (Verletzung Rechtsgleichheitsgebot). Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Festlegung des Gewässerraumes auf Landwirtschaftsland zu Nutzungsbeschränkungen führt, da die Flächen extensiv zu bewirtschaften sind (Art. 36a Abs. 3 GSchG und Art. 41c Abs. 3 GSchV). Im Gewässerraum liegende Bauten und Anlagen (wie z. B. Bahngeleise und Strassen) hingegen sind in ihrem Bestand geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV) und somit in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt. Daher sind Flächen mit Bauten und Anlagen im Gewässerraum ungleich weniger belastet als landwirtschaftlich genutztes Kulturland.

5. Gemäss den Projektunterlagen soll für die Bestimmung der Breite des Gewässerraumes die heutige Gerinnesohlenbreite bei eingeebten und kanalisierten Gewässern mit dem Faktor 1.5 oder 2.0 multipliziert werden.

Diese Regelung ist weder in GSchG noch in der GSchV enthalten. Unter Berücksichtigung des Erhaltes von genügend Fläche an geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG), ist

bei der Bestimmung der Breite des Gewässerraumes zu prüfen, ob auf die Anwendung der erwähnten Faktoren verzichtet werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Berechnung der Breite des Gewässerraumes allein aufgrund der tatsächlich vorhandenen Gerinnesohlenbreite, also ohne Anwendung eines Korrekturfaktors, je nach Breite von Gerinnesohle und Uferböschung in vielen Fällen der Breite des nach Art. 21 DZV vorgesehenen Pufferstreifen entsprechen würde. Daher ist zu prüfen, ob zum Schutz des geeigneten Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen auf die Anwendung der Korrekturfaktoren 1.5 und 2.0 verzichtet werden kann.

(evtl. Darstellung eines Schnittes mit Angabe der Breite von Gerinnesohle, Uferböschung, Pufferstreifen, Gewässerraum.)

6. Die Ausscheidung des Gewässerraumes stützt sich offenbar auf das kantonale Gewässerinventar. Dieses ist äusserst detailliert und jegliches noch so kleine Gewässer und sogar auch nur zeitweise wasserführende Gerinne und Gräben sind in diesem Gewässerinventar aufgenommen.

Dieses Gewässerinventar wurde aufgenommen, ohne je vorgängig die Grundeigentümer darüber zu informieren bzw. bei der Qualifikation und Festlegung der Verläufe der Gerinne und Gewässer mit einzubeziehen. Mithin ist das Gewässerinventar demnach nicht grundeigentümerverbindlich festgelegt worden. Zudem ist nicht bekannt, aus welchen genauen Gründen das Gewässerinventar erstellt worden ist. Es mag sein, dass bei der Erstellung des Gewässerinventars Gründe vorlagen, aufgrund welcher alle auch noch so kleinen Gerinne und Gewässer aufzunehmen waren. Jedoch ist für die Festlegung des Gewässerraumes das kantonale Gewässerinventar nicht geeignet, da dieses zu detailliert ist und offensichtlich nicht im Hinblick auf die Festlegung des Gewässerraumes aufgenommen wurde.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraumes bei kleinen Gewässern verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sowohl im erläuternden Bericht zur Gewässerschutzverordnung vom 20. April 2011 (S. 11) wie auch im Merkblatt des Bundes zum Gewässerraum und Landwirtschaft vom 20. Mai 2014 (S. 4) wird angemerkt, dass die Kantone sinnvollerweise entlang denjenigen Gewässern einen Gewässerraum ausscheiden, welche auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind. Im erläuternden Bericht vom 23. Mai 2016 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung wird zudem auf den kantonalen Handlungsspielraum hingewiesen (S. 3). Diese Anmerkungen weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung von Gewässerräumen Kleinstgewässer oder nur zeitweise wasserführende Gerinne und Gräben bewusst nicht beachten wollte. Bei solch sehr kleinen Gewässern macht demnach gemäss dem Gesetzgeber eine Ausscheidung des Gewässerraumes kaum Sinn.

Aus den Projektunterlagen ist nicht im Detail ersichtlich, welches überwiegende Interesse für die Ausscheidung des Gewässerraumes auch bei kleinen Gewässern vorhanden ist. Zu berücksichtigen wäre dabei, dass wegen der Nutzungseinschränkungen im bisherigen Pufferstreifen die Ausscheidung eines Gewässerraumes nicht notwendig ist. Wenn behauptet wird, durch den Gewässerraum würden die Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer verhindert und die spezifischen Lebensräume und Vernetzungskorridore entlang der Gewässer vor Einwirkungen geschützt, trifft dies nicht zu. Es ist nicht belegt, dass der Gewässerraum besser als der Pufferstreifen sicherstellt, dass, falls überhaupt, weniger Nähr- und Schadstoffe in das Gewässer eingetragen werden. Zudem wären heute entlang von kleinen Gewässern keine gewässerspezifischen Lebensräume vorhanden. Die heutige Situation verdeutlicht, dass der Gewässerraum gegenüber dem bisherigen Pufferstreifen keine wesentlichen Verbesserungen in Bezug auf den Gewässerschutz bringt. Auf der an-

deren Seite hat der Gewässerraum tatsächliche Nutzungseinschränkungen auf der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Folge, unabhängig ob damit tatsächlich das Gewässer besser geschützt wird oder nicht. Die Nutzungseinschränkungen treten bei der Bewirtschaftung nicht nur einmal, sondern bei jeder Tätigkeit auf dem Landwirtschaftsland auf und sind also nicht einmalig. Auch wenn das gesamte Ausmass vielfach als gering dargestellt wird, hat dies doch im Einzelfall erhebliche Auswirkungen. Die Bedeutung der Nutzungseinschränkungen durch den Gewässerraum im Verhältnis zu deren tatsächlichem Nutzen für den Gewässerschutz ist wohl auch der Grund dafür, dass das Bundesamt für Umwelt als Fachbehörde des Bundes in seinen Erläuterungen die kleinen Gewässer, die nicht auf der Landeskarte 1:25'000 eingetragen sind, ausnehmen wollte. Als Grund für eine andere Grundlage wird ausgeführt, dass damit die Harmonisierung des Gewässerraums mit der Anwendung anderer Schutz- und Nutzungsbestimmungen optimiert werden könne. Allerdings sind aus den Projektunterlagen keine entsprechenden Schutz- und Nutzungsbestimmungen, die sich auf das Gewässerinventar stützen und mit dem Gewässerraum harmonisiert werden sollen, aufgeführt. Damit ist das überwiegende Interesse für die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang von kleinen Gewässern nicht belegt, und die Voraussetzungen für die Ausscheidung des Gewässerraumes bei kleinen Gewässern sind nicht erfüllt. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume bei kleinen Gewässern wird die Gewässerschutzgesetzgebung nicht richtig angewendet.

Auf die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang von Gewässern, welche auf der Landeskarte 1:25'000 nicht ersichtlich sind, ist zu verzichten. Falls an der Ausscheidung des Gewässerraumes festgehalten wird, ist der vorliegende Plan daher in diesem Sinne abzuändern.

7. Entlang eines Grabens, der über das Grundstück Nr. xxxx führt und auf den Plangrundlagen als xxxx bezeichnet wird, soll ebenfalls ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Der Graben ist in der Landeskarte 1:25'000 nicht komplett ersichtlich. In der Siegfriedkarte (abgerufen auf map.geo.admin.ch) ist im Abschnitt zwischen ... und ... überhaupt kein Gewässer ersichtlich. Zudem führt der Graben während der überwiegenden Zeit des Jahres keinerlei Wasser. Oftmals ist der Graben nur ein kleines Rinnsal.

Bei diesem Graben kann nicht von einem Fließgewässer die Rede sein. Ein Lebensraum für Tiere, die auf die Umgebung von Wasser angewiesen sind, kann damit nicht begründet werden. Auch Pflanzen, welche von ständig fließendem Wasser abhängig sind, finden im Graben keinen entsprechenden Lebensraum. Es ist somit kein Lebensraum erkennbar, der mit einem üblichen Bewuchs entlang eines Baches vergleichbar ist. Zudem trifft die Behauptung, auch Gewässer ohne permanente Wasserführung seien der Gewässerschutzgesetzgebung unterstellt, nicht zu. Gewässer, die einmalig sind oder lediglich bei ganz aussergewöhnlichen Witterungslagen auftreten, sollen nicht dem GSchG unterstellt werden (Kommentar zum GSchG und WBG, N 10 zu Art. 2 GSchG). Bei diesen "Gewässern" wird kein Schutzbedürfnis gesehen bzw. diese lassen sich mit dem gewässerschutzrechtlichen Instrumentarium nicht adäquat steuern. Voraussetzungen für die Subsumtion unter den Gewässerbegriff von Art. 2 GSchG sind eine gewisse Bestandesdauer und eine minimale Ausdehnung. Selten, beispielsweise bei entsprechenden Witterungsverhältnissen, sich sammelnde Wassermengen werden von der Qualifikation als Gewässer ausgeklammert (Kommentar zum GSchG und WBG, N 5 zu Art. 4 GSchG). Da es sich beim erwähnten Graben nicht um ein Gewässer handeln kann, sind die Voraussetzungen für die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang dieses Grabens nicht erfüllt.

Falls an der Ausscheidung des Gewässerraumes festgehalten wird, ist entlang des Grabens auf dem Grundstück Nr. xxxx kein Gewässerraum auszuscheiden. Zudem ist eine Definition festzuhalten, welche Voraus-

setzungen bei einem Fließgewässer erfüllt sein müssen, damit um dieses Fließgewässer ein Gewässerraum ausgeschieden werden kann. Dabei muss zwingend beachtet werden, dass gewisse Gerinne und Gräben nicht ganzjährig Wasser führen und daher kaum als Fließgewässer, die mit einem Gewässerraum geschützt werden sollen, gelten können.

8. Art. 41a Abs. 5 GSchV hält fest, dass bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss den vorliegenden Unterlagen zur Ausscheidung des Gewässerraumes ist die Ausscheidung eines Gewässerraums über eingedolten Gewässern grundsätzlich zweckmässig, um den Raum für künftige Ausdolungen möglichst frei zu halten. Zudem bestehe bereits ein Bauabstand ab äusserstem Rand der Eindolung. Weiter werde im Rahmen eines Öffnungsprojekts der Gewässerraum gegebenenfalls entsprechend neu festgelegt.

Dieser Einschätzung muss widersprochen werden. Die Festlegung eines Gewässerraums bei eingedolten Gewässern, damit der Raum für künftige Ausdolungen entsprechend frei bleibt, kann keineswegs als überwiegendes Interesse bezeichnet werden. Einerseits sind bei der Ausdolung verschiedene Interessen zu berücksichtigen, die zu einem anderen Gewässerverlauf führen können als die Eindolung (vgl. Art. 38a Abs. 1 GSchG). Andererseits ist der Zeitplan der Revitalisierung offen und nicht festgelegt (Art. 38a Abs. 2 GSchG). Mit der heutigen Ausscheidung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern werden somit Nutzungsbeschränkungen wie ein Bauverbot festgelegt, die womöglich in Zukunft gar nicht nötig sind. Mit der Einschätzung, im Rahmen eines Öffnungsprojekts werde der Gewässerraum gegebenenfalls entsprechend angepasst, wird gezeigt, dass allenfalls von den definierten Gewässerräumen abgewichen werden muss, da nicht immer klar bzw. möglich ist, dass ein eingedoltes Gewässer bei einer Bachöffnung denselben Bachlauf behalten kann. Bereits jetzt wird demnach davon ausgegangen, dass bei Bachöffnungen von eingedolten Gewässern der festgelegte Gewässerraum geändert werden muss. Die Beständigkeit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraumes wird dadurch bereits jetzt in Frage gestellt.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass bei einer zukünftigen Ausdolung der geöffnete Bach nicht immer innerhalb des heute vorgegebenen Gewässerraumes verlaufen wird. Wenn aus heutiger Sicht das in Zukunft ausgedolte Gewässer aufgrund der natürlichen Voraussetzungen (Gelände, Hangneigung usw.) nicht entlang der heutigen Eindolung verlaufen wird, würde die Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern eine zweckmässige Lösung verunmöglichen.

Zudem wird mit der Einschätzung, bei einem Öffnungsprojekt werde der Gewässerraum neu festgelegt, das Interesse des bisher unbelasteten Grundeigentümers, der bei einem Öffnungsprojekt neu einen Bach zu dulden hätte, ausgeblendet. Dieser Grundeigentümer wird argumentieren, dass für die geplante Ausdolung der Gewässerraum vorgesehen ist und dieser grundeigentümergebunden festgelegt wurde. Weil auf seinem Grundstück kein Gewässerraum ausgeschieden ist, stellt die geplante offene Bachführung über sein Grundstück einen Eingriff in sein Grundeigentum dar, gegen den er sich mit guten Gründen wehren kann. Der Gewässerraum bei eingedolten Gewässern benachteiligt demnach den betroffenen Grundeigentümer, da er bei der zukünftigen Planung eines Öffnungsprojektes nicht mit einem benachbarten Grundeigentümer ohne Gewässerraum gleichgestellt ist. Deshalb macht eine heutige Festlegung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern keinen Sinn. Der Gesetzgeber hat explizit vorgesehen, dass auf die Festlegung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern verzichtet werden kann, ausser es liegen überwiegende Interessen vor. Damit hat der Gesetzgeber gezeigt, dass bei eingedolten Gewässern grundsätzlich keine Festle-

Seite 10|10

gung eines Gewässerraumes vorgenommen werden soll. Ein überwiegendes Interesse, das die Interessen des Grundeigentümers überwiegen würde, ist nicht dargelegt. Das Interesse des Grundeigentümers betrifft landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Grundeigentümer und ist bei der Interessenabwägung betreffend Gewässerraum entlang eingedolter Gewässer ebenfalls zu würdigen.

Falls an der Ausscheidung des Gewässerraumes festgehalten wird, ist daher auf die Festlegung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern auf dem Grundstück Nr. xxxx zu verzichten.

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.